

Merkblatt

zur Errichtung oder Nachrüstung von Tankstellen zur Betankung von Fahrzeugen mit Mischungen aus Ethanol und Ottokraftstoff

(E85 - Tankstellen)

E 85 ist ein biogener Kraftstoff, der sich aus einem Gemisch von 85 % Ethanol und 15 % Ottokraftstoff zusammensetzt. Bioethanol kann durch Destillation nach alkoholischer Gärung oder durch vergleichbare biochemische Methoden aus nachwachsenden Rohstoffen (z. B. Getreide, Zuckerrüben oder Mais) gewonnen werden. Für die Verwendung ist die technische Anpassung des Fahrzeugmotors notwendig.

Was ist bei der Errichtung oder Nachrüstung einer E85 – Tankstelle zu beachten?

Da die chemischen und physikalischen Eigenschaften von E85 nicht denen von Ottokraftstoff entsprechen, sind besondere Anforderungen an die Anlagenteile einer E85-Tankstelle zu richten.

Auf Grund der Wasserlöslichkeit von Ethanol ist eine Rückhaltung über das Entwässerungssystem und über den Abscheider nicht möglich. Daher ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass maximal nur Tropfmengen austreten können. Zudem sind Anlagenteile einer Tankstelle, z. B. Lagertank, Rohrleitungen, Abfüllfläche usw., die gegenüber Ottokraftstoff beständig sind, nicht zwangsläufig auch gegenüber E85 beständig. Aus diesem Grund ist für alle Anlagenteile ein Verwendbarkeitsnachweis (z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) für die Beständigkeit gegenüber E85 vorzulegen.

Liegen diese Verwendbarkeitsnachweise für einzelne Anlagenteile nicht vor, so ist für diese Teile eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung erforderlich. Diese Eignungsfeststellung ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Antragsteller hat dabei die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. Hierzu zählen unter anderem die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS), insbesondere die TRwS 781-3 „Betankung von Kraftfahrzeugen mit Mischungen aus Ethanol und Ottokraftstoff“. Weiterhin ist die „Handlungshilfe für die Eignungsfeststellung von Tankstellen zur Betankung von Fahrzeugen mit Mischungen aus Ethanol und Ottokraftstoffe“ des LANUV zu beachten, die im Anschluss an dieses Merkblatt zu finden ist.

Wenn Sie beabsichtigen, eine E85-Tankstelle zu errichten oder nachzurüsten, dann setzen Sie sich bitte noch vor der Antragstellung mit der Unteren Wasserbehörde (Kontakt siehe unten) in Verbindung, um eventuell ein Vorgespräch zu vereinbaren oder das weitere Vorgehen abzustimmen. Außerdem wird dringend angeraten, bei der Antragstellung einen Fachplaner oder einen Sachverständigen für Tankanlagen zu beteiligen, der Ihnen bei der Zusammenstellung der erforderlichen Antragsunterlagen behilflich ist.

Unabhängig vom wasserrechtlichen Verfahren bei der Unteren Wasserbehörde, ist zusätzlich bei der Bezirksregierung Münster ein Antrag auf Erlaubnis nach § 13 der Betriebssicherheitsverordnung zu stellen. Bezüglich der Antragstellung setzen Sie sich bitte mit der **Bezirksregierung Münster, Dezernat für Arbeitsschutz, Leisweg 12, 48653 Coesfeld** in Verbindung.

Vor Inbetriebnahme der E85-Tankstelle ist eine Inbetriebnahmeprüfung durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS erforderlich. Eine Liste der zugelassenen Sachverständigen finden Sie auf der Internetseite des Kreises Steinfurt.

Haben Sie noch Fragen?

dann rufen Sie einfach bei der Unteren Wasserbehörde an
(Tel. 02551 / 69 - 2554 oder 05482 / 70 - 3458)

Weitere Informationen:

www.kreis-steinfurt.de

umweltamt.st@kreis-steinfurt.de

Tel. 02551/692555